



Vorlage VA\_05/2021  
zur öffentlichen Sitzung des  
Verwaltungsausschusses  
am 29.03.2021

**Anlage**

1: Bericht Betätigungsprüfung 2019

An die  
Mitglieder  
des Verwaltungsausschusses

**Bericht über die Betätigungsprüfung 2019  
- Vorberatung -**

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme

**Beratungsfolge:**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss	Kenntnisnahme	29.03.2021	öffentlich
Kreistag	Kenntnisnahme	16.04.2021	öffentlich

**Sachverhalt und Begründung:**

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in Privat-rechtsform, an denen der Landkreis allein oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Beteiligungsunternehmen).

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bestehen der Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102, 103, 103 a und 105 a der Gemeindeordnung (GemO) erfüllt sind,
- der Landkreis seine Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO erfüllt sowie seine Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung seiner Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und

- die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

Für die unmittelbaren Beteiligungen

- Regionale Kliniken Holding RKH GmbH (KT-Beschluss 23.07.2004)
- Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (KT-Beschluss 01.07.1994)
- Abfallverwertungsgesellschaft Ludwigsburg mbH (KT-Beschluss 27.04.1990)
- Kleeblatt Pflegeheime gGmbH (KT-Beschluss 27.04.1990)

und die mittelbaren Beteiligungen

- Kliniken Service GmbH (KT-Beschluss 30.04.2004)
- Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (KT-Beschluss 27.04.2007)
- ORTEMA GmbH (KT-Beschluss 27.04.2007)
- MVZ Klinikum Ludwigsburg gGmbH (KT-Beschluss 15.12.2017)
- Kleeblatt Consult GmbH (KT-Beschluss 25.04.2008)

ist dem Fachbereich Prüfung und Revision durch Kreistagsbeschluss jeweils das Recht zur Betätigungsprüfung eingeräumt. Bei den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen besteht kein Recht zur Betätigungsprüfung.

Der vorliegende Bericht beinhaltet zusammengefasst die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Betätigungsprüfung 2019.